

Verordnung über die Entschädigungen und Spesenvergütung für die Regionalkonferenz Emmental

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental beschloss am 30. Oktober 2012 gestützt auf Artikel 20 des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz Emmental die vorliegende Verordnung und passt sie mit Beschluss vom 17. November 2022 an.

Art. 1 Anspruchsguppen

1 Die vorliegende Verordnung richtet sich an die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie der Ausschüsse der Regionalkonferenz Emmental.

2 Wer für seine Tätigkeit für die Regionalkonferenz bereits anderweitig entschädigt wird, hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 2 Pauschale Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch die Regionalkonferenz wie folgt pauschal entschädigt:

- Präsidium CHF 10'000.00/Jahr
- Vize-Präsidium CHF 5'000.00/Jahr
- Mitglied Geschäftsleitung CHF 2'000.00/Jahr

Art. 3 Entschädigung nach Aufwand

1 Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen für Ihre Tätigkeit für die Regionalkonferenz zusätzlich zur Pauschale nach Art. 2 eine Entschädigung nach Aufwand.

2 Die von den Gemeinden abgeordneten Mitglieder einer Kommission und eines von einem Organ der Regionalkonferenz eingesetzten Ausschusses beziehen für Ihre Tätigkeit für die Regionalkonferenz eine Entschädigung nach Aufwand.

3 Die Entschädigung nach Aufwand kann für die Teilnahme von Sitzungen (inkl. Online-Sitzungen) sowie für weitere, durch die Geschäftsleitung, Kommissionen und Ausschüsse delegierte Aufgaben geltend gemacht werden.

4 Alle Entschädigungen nach Aufwand (inkl. Reisezeit) werden mit einem Arbeitsrapport ausgewiesen.

5 Die Entschädigung nach Aufwand beträgt CHF 50.- pro Stunde. Der Sitzungsvorsitz wird mit CHF 75.- pro Stunde entschädigt.

Art. 4 Reisespesen

Reisespesen werden wie folgt nach Aufwand vergütet und sind in der Entschädigung nach Aufwand gemäss Art. 3 nicht enthalten:

- Auto: CHF 0.70 pro km (bzw. der gültige Ansatz der Steuerverwaltung)
- öV: voller Preis, 2. Klasse

Art. 5 Auszahlung

1 Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen gemäss diesem Reglement werden durch die Geschäftsstelle ausgerichtet.

2 Die anspruchsberechtigten Personen erfassen ihre Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen selbständig und digital auf dem von der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz zur Verfügung gestellten Abrechnungsformular. Das ausgefüllte Abrechnungsformular ist bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. Andernfalls verfällt der Anspruch auf Entschädigung.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt jene vom 1. Januar 2013.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Regionalversammlung vom 17. November 2022 beschlossen.



Jürg Rothenbühler, Präsident



Thomas Frei, Geschäftsführer